

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Treib nach Seelisberg.

(Vom 29. September 1917.)

Die Gesellschaft der Drahtseilbahn Treib-Seelisberg hat durch ihre Konzession vom 24. Juni 1910 (E. A. S. XXVI, 165) die Verpflichtung übernommen, für die Beförderung von Personen zwei Wagenklassen zu führen. Mittelst Eingabe vom 20. August abhin an das Eisenbahndepartement stellt nun die Bahngesellschaft das Gesuch, es möchte ihre Konzession dahin abgeändert werden, dass sie nur zur Führung einer Wagenklasse verpflichtet werde. Zur Begründung ihres Gesuches führt die Bahnverwaltung aus, die Erfahrung habe gezeigt — die Bahn hat im Juni 1916 den Betrieb eröffnet —, dass Fahrkarten zweiter Klasse nur höchst selten verlangt würden. Zudem müsse doch bei intensivem Verkehr, namentlich an Sonn- und Festtagen und zuweilen auch an Werktagen, der ganze Wagen ohne Rücksicht auf die Wagenklasse und auf allfällig gelöste Fahrkarten II. Klasse besetzt werden. Es empfehle sich daher, zur Vermeidung von Anständen nur eine Sorte Fahrkarten auszugeben, d. h. nur eine Wagenklasse zu führen. Die Generalversammlung der Aktionäre vom 18. Juli dieses Jahres habe deshalb den einstimmigen Beschluss gefasst, auf die zweite Wagenklasse endgültig zu verzichten.

In seiner Vernehmlassung vom 15. September empfiehlt der Regierungsrat des Kantons Uri das Gesuch der Bahngesellschaft zur Berücksichtigung. Wir können dem gestellten Begehren auf Abschaffung der zweiten Wagenklasse ebenfalls zustimmen und empfehlen Ihnen daher den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses, der dem Gesuche der Bahnverwaltung Rechnung trägt, zur Annahme.

Genehmigen Sie auch bei diesem Anlasse die *Versicherung* unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 29. September 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Treib
nach Seelisberg.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Gesellschaft der Drahtseilbahn Treib-Seelisberg vom 20. August 1917;
 2. einer Botschaft des Bundesrates vom 29. September 1917,
- beschliesst:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1910 (E. A. S. XXVI, 165) erteilte Konzession einer Drahtseilbahn von Treib nach Seelisberg wird wie folgt abgeändert:

1. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit nur einer Klasse aufstellen, deren Typus vom Bundesrat genehmigt werden muss“.

2. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Für die Beförderung von Personen können Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

Bergfahrt	Fr. 1.—
Talfahrt	„ —. 65
Berg- und Talfahrt	„ 1. 35

Kinder unter vier Jahren sind gratis zu befördern, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zwölften Altersjahre ist die Hälfte der Taxe zu zahlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu reduzierter Taxe auszugeben.

Für die einheimische Bevölkerung ist auf den obigen Taxen ein Rabatt von 50 %/o zu bewilligen.“

II. Der Bundesrat wird mit dem Vollzuge der Vorschriften dieses Beschlusses, der am 15. Oktober 1917 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Treib nach Seelisberg. (Vom 29. September 1917.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	803
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1917
Date	
Data	
Seite	207-209
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 503

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.